

Verschärfungen des Waffenrechts durch „Sicherheitspaket“

(Stand 01.11.2024)

Nach einer Messerattacke mit Toten und Verletzten am 23. August 2024 in Solingen wurde ein „Sicherheitspaket“ auf den Weg gebracht, mit dem unter anderem das Waffenrecht verschärft wurde. Es enthält jetzt weitere Messerverbote und zusätzliche Hürden für den legalen Erwerb von Waffen. Für das Lehrbuch „Waffenrecht und Waffenkunde“ ergeben sich folgende Ergänzungen.

Seite 11:

Zur Feststellung der **erforderlichen Zuverlässigkeit** (§ 5 WaffG) und der **persönlichen Eignung** (§ 6 WaffG) muss die zuständige Behörde über die bisher erforderlichen Erkundigungen hinaus künftig weitere Auskünfte einholen. Also zusätzlich zu der Anfrage beim Bundeszentralregister, bei der aktuellen Wohnsitz-Polizeidienststelle, beim Verfassungsschutz und der Staatsanwaltschaft, auch:

- bei der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes,
- bei den Polizeidienststellen der Wohnsitze im Inland der betroffenen Person in den letzten zehn Jahren,
- bei der Bundespolizei und
- beim Zollkriminalamt.

Außerdem wurde der Katalog der Verurteilungen, die die Annahme einer absoluten Unzuverlässigkeit begründen, um bestimmte staatsgefährdende und extremistische Straftaten erweitert.

Seiten 16, 17 und 21:

Das bisherige **Waffen**verbot bei „öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen“ (§ 42 WaffG) wird durchgehend auf **Messer** ausgeweitet.

Auch an kriminalitätsbelasteten Orten, im öffentlichen Personenverkehr und seinen Haltestellen wird der Umgang mit Messern unabhängig von der Klingenlänge künftig untersagt oder kann durch die Landesregierungen oder ihre nachgeordneten Behörden untersagt werden.

Zur Überprüfung der Einhaltung dieser neuen Verbote haben die Sicherheitsbehörden erweiterte Kontrollbefugnisse (Personen auch ohne

konkrete Verdachtsmomente kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Personen durchsuchen).

Der Umgang mit Springmessern, die wegen der schnellen einhändigen Benutzbarkeit als besonders gefährlich eingestuft sind, ist unabhängig von der Klingenlänge zukünftig untersagt, auch für Messer, bei denen die Klinge seitlich herauspringt.

Begründete Ausnahmen von den Messerverboten, etwa im beruflichen und jagdlichen Umfeld, bleiben möglich. Auch der Transport von nicht zugriffsbereiten* Messern ist zulässig.

* Nicht zugriffsbereit sind Waffen oder Messer, wenn drei oder mehr Handgriffe nötig sind, bevor die Waffe oder das Messer gegriffen und benutzt werden kann. Beispiel: Eine Aktentasche (1), in der sich das Messer befindet.



Vier Handgriffe, um das Messer in die Hand zu bekommen:

Mit dem Schlüssel das Schloss öffnen (2) oder zumindest den Mechanismus betätigen. Die Tasche aufklappen (3). Den Reißverschluss für die Innentasche öffnen, in der sich das Messer in einer Scheide befindet (4). Die Scheide abziehen, jetzt kann das Messer benutzt werden (5).